jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/1/27 1Ob512/95 (1Ob513/95, 1Ob514/95), 5Ob2307/96t, 5Ob2424/96y, 5Ob2425/96w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 27.01.1995

Norm

AußStrG §97 Abs1 B
MRG §46a Abs2

Rechtssatz

Für die Ermittlung des Mietwerts eines in die Verlassenschaft fallenden Geschäftslokals ist maßgeblich, daß nach Inkrafttreten des

3. WÄG die sukzessive Anhebung des Hauptmietzinses möglich geworden ist. Der Mietwert des Geschäftslokals ist daher unter Bedachtnahme auf § 46 a Abs 2 MRG zu ermitteln.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 512/95
  Entscheidungstext OGH 27.01.1995 1 Ob 512/95
- 5 Ob 2307/96t
  Entscheidungstext OGH 08.10.1996 5 Ob 2307/96t
  Gegenteilig; Beisatz: Ist der Geschäftsraummieter vor dem 1. März 1994 verstorben, kann § 46 a Abs 2 MRG nicht angewendet werden. (T1) Veröff: SZ 69/225
- 5 Ob 2424/96y
  Entscheidungstext OGH 14.01.1997 5 Ob 2424/96y
  Gegenteilig; Beis wie T1; Beisatz: Daß damit jene Vermieter benachteiligt werden, deren Geschäftsraummieter den 1.3.1994 gerade nicht mehr erlebten, trifft vordergründig zwar zu, macht die Regelung jedoch nicht verfassungsrechtlich bedenklich. (T2)
- 5 Ob 2425/96w
  Entscheidungstext OGH 16.09.1997 5 Ob 2425/96w
  Gegenteilig; Beis wie T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0041479

Dokumentnummer

JJR_19950127_OGH0002_0010OB00512_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at